

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0644/2017**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 18.05.2017

Amt: Ordnungsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: - 32 - Sal / 1902  
 Verfasser/-in: Frau Salzmann

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	12.06.2017	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Universitätsstadt Gießen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.03.2007, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 17.07.2014 - Antrag des Magistrats vom 18.05.2017 -**

#### Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Universitätsstadt Gießen (Sondernutzungsgebührensatzung) in der anliegenden Fassung.“ (Anlage 1)

#### Begründung:

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wurde von der Sondernutzungssatzung übernommen.

Die Sondernutzungsgebühren selbst wurden seit Inkrafttreten der Sondernutzungsgebührensatzung 2007 nicht erhöht. Aufgrund der allgemeinen Preis- und Kostensteigerung und der Verknappung des öffentlichen Raums war eine Überarbeitung der Gebühren überfällig. Darüber hinaus sind neue Gebührentatbestände hinzu-gekommen, die sich zum Teil aus der Änderung der Sondernutzungssatzung, zum Teil aus der Praxis ergeben.

So wurden Gebührentatbestände für die Ausübung von Straßenmusik hinzugenommen. Bei Waren- und Werbeauslagen und Freiflächen für Gaststätten wurde eine Differenzierung nach der jeweiligen Lage der Sondernutzung vorgenommen.

Die Erhöhung mag in dem einen oder anderen Punkt optisch hoch ausfallen. Die Gebühren sind jedoch, wie schon angeführt, zum einen seit rund 10 Jahren unverändert, zum anderen wird mit der Höhe der Gebühr eine Regulierung der Nachfrage angestrebt.

So hat z. B. die Zahl der professionellen/gewerblichen Werber selbst an Ständen für soziale Zwecke überhandgenommen und Passanten fühlten sich durch diese ungebührlich belästigt.

Darüber hinaus ist die Nutzungsart des öffentlichen Raums der Lage des öffentlichen Raums anzupassen, d. h. zusätzliche gewerbliche Betätigung in der Innenstadt/ Fußgängerzone verlangt nach einer anderen Betrachtungsweise als die Betätigung für soziale Projekte.

#### **Anlagen:**

1. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Universitätsstadt Gießen (Sondernutzungsgebührensatzung)
2. Synopse

---

N e i d e l (Stadtrat)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift